Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [1])

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 34/04)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses [1]	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2019) 169	21. Januar 2019	1,2-Dichlorethan EG-Nr. 203-458-1 CAS-Nr. 107-06-2	ORGAPHARM Rue du Moulin de la canne, 45300 Pithiviers, Frankreich	REACH/19/11/0 REACH/19/11/1	Verwendung von 1,2-Dichlorethan als Prozesslösungsmittel bei der Herstellung eines pharmazeutischen Wirkstoffs: Flecainidacetat Verwendung von 1,2-Dichlorethan als Prozesslösungsmittel bei der Herstellung eines pharmazeutischen Wirkstoffs: Nefopam-Hydrochlorid	22. November 2024	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die mit dieser Verwendung für die menschliche Gesundheit einhergehen, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich zumutbar sind.

[1] Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about_de

[1] ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.